



Beschluss des Stadtrats

vom 10. Juli 2024

GR Nr. 2024/151

Nr. 2181/2024

Interpellation von Samuel Balsiger und Stefan Urech betreffend Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme an abtretende Behördenmitglieder», Wertung der Aussagen in der Abstimmungszeitung und Gründe für die Weglassung der weiteren Behördenentschädigungen sowie geplante Höhe der Abgangsentschädigungen für die übrigen Behördenmitglieder

Am 3. April 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Samuel Balsiger und Stefan Urech (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2024/151, ein:

Am 3. März 2024 kam die Volksinitiative der SVP «Keine goldene Fallschirme an abtretende Behördenmitglieder» zur Abstimmung. Das Volksbegehren verlangte, dass bis auf eine Ausnahme beim Stadtrat auch die folgenden Behördenmitglieder keine Abgangsentschädigungen mehr erhalten: Datenschutzbeauftragte, Ombudsmann, Stadtammänner, Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Stadt- und Gemeinderat arbeiteten einen abgeschwächten Gegenvorschlag aus. In der Abstimmungszeitung stand in Bezug auf den Gegenvorschlag: «Stadtrat und Gemeinderat begrüssen aber, dass nur noch Mitglieder des Stadtrates entschädigt werden sollen». In der Abstimmungszeitung stand somit klipp und klar, dass durch Annahme des Gegenvorschlages nur noch Mitglieder des Stadtrates mit «goldenen Fallschirmen» entschädigt werden sollen. Kein Wort dazu, dass nach der Abstimmung über eine Weisung wieder Abgangsentschädigungen an die übrigen Behördenmitglieder fliessen sollen.

In der Volksabstimmung fanden sowohl die Volksinitiative der SVP also auch der Gegenvorschlag eine Mehrheit. Durch die irreführende und falsche Information in der Abstimmungszeitung, dass mit dem Gegenvorschlag auch die übrigen Behördenmitglieder keine Abgangsentschädigungen mehr erhalten würden, setzte sich bei der Stichfrage der Gegenvorschlag durch. Der Volksauftrag ist durch das doppelte Volksmehr klar: Die Stimmbevölkerung will mit einer deutlichen Mehrheit in allen Stadtkreisen keine Abgangsentschädigungen mehr für Behördenmitglieder.

Nur rund fünf Wochen nach diesem klaren Volksverdikt ist nun die Weisung 2023/459 im Gemeinderat traktandiert. Durch ein Rückkommen und Dispositiv-Änderungen wollen die anderen Parteien über das Personalrecht den Behördenmitgliedern (Datenschutzbeauftragte, Ombudsmann, Stadtammänner, Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden) im Nachgang zur Volksabstimmung wieder Abgangsentschädigungen ermöglichen. Dies ist eine krasse Missachtung des Volkswillens.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In der Abstimmungszeitung stand in Bezug auf den Gegenvorschlag: «Stadtrat und Gemeinderat begrüssen aber, dass nur noch Mitglieder des Stadtrates entschädigt werden sollen». Den Stimmbürgern wurde deutlich die falsche Information vermittelt, dass durch den Gegenvorschlag nur noch Mitglieder des Stadtrates Abgangsentschädigungen erhalten werden. Nun soll jedoch durch ein Rückkommen und Dispositiv-Anträgen bei der Weisung 2023/459 das Gegenteil umgesetzt werden. Warum stand in der Abstimmungszeitung, dass durch den Gegenvorschlag nur noch Mitglieder des Stadtrates Abgangsentschädigungen erhalten sollen?
2. Hält der Stadtrat es für eine Irreführung der Stimmbevölkerung, wenn in der Abstimmungszeitung steht, dass durch den Gegenvorschlag nur noch Mitglieder des Stadtrates Abgangsentschädigungen erhalten sollen, es jedoch schon damals klar war, dass dies nicht stimmt? Falls nein, warum nicht?



2/5

3. Es ist anzunehmen, dass sich bei der Stichfrage die Volksinitiative der SVP durchgesetzt hätte, wenn in der Abstimmungszeitung gestanden wäre, dass nur durch die Volksinitiative auch an die übrigen Behördenmitglieder keine Abgangsentschädigungen mehr fliessen. Warum stand in der Abstimmungszeitung nicht, dass durch den Gegenvorschlag die Weisung 2023/459 angepasst wird und der Datenschutzbeauftragte, der Ombudsmann, die Stadtammänner, der Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden weiterhin Abgangsentschädigungen erhalten sollen?
4. Wie hoch sollen die Abgangsentschädigungen sein, welche die übrigen Behördenmitglieder (Datenschutzbeauftragte, Ombudsmann, Stadtammänner, Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden) durch die Weisung 2023/459 und deren Beilagen erhalten sollen? Wir bitten um eine Synopse, gegliedert nach Behördenmitglied.
5. Wie hoch waren in den letzten 15 Jahren die Abgangsentschädigungen an die übrigen Behördenmitglieder (Datenschutzbeauftragte, Ombudsmann, Stadtammänner, Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden)? Wir bitten um eine Aufstellung, gegliedert nach Behördenmitglied (inklusive Namen und Parteizugehörigkeit).

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Frage 1

In der Abstimmungszeitung stand in Bezug auf den Gegenvorschlag: «Stadtrat und Gemeinderat begrüssen aber, dass nur noch Mitglieder des Stadtrates entschädigt werden sollen». Den Stimmbürgern wurde deutlich die falsche Information vermittelt, dass durch den Gegenvorschlag nur noch Mitglieder des Stadtrates Abgangsentschädigungen erhalten werden. Nun soll jedoch durch ein Rückkommen und Dispositiv-Anträgen bei der Weisung 2023/459 das Gegenteil umgesetzt werden. Warum stand in der Abstimmungszeitung, dass durch den Gegenvorschlag nur noch Mitglieder des Stadtrates Abgangsentschädigungen erhalten sollen?

Die SVP reichte am 12. Mai 2022 die Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» (nachfolgend: Volksinitiative) in der Form der allgemeinen Anregung ein. Die Volksinitiative verlangte eine Anpassung der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB, AS 177.107). Unter anderem wurde mit Ziffer 2 verlangt, dass nur noch die Mitglieder des Stadtrats anspruchsberechtigt sind.

Die Wahl der Form der allgemeinen Anregung hat zur Folge, dass damit einhergehend bei der konkreten Umsetzung ein gewisser Spielraum besteht. Das Thema der Volksinitiative betraf jedoch unmissverständlich eine Revision der VAB. Und genau eine solche Einschränkung des Geltungsbereichs der VAB war bzw. ist nach wie vor im Sinne des Stadtrats.

Im Rahmen der per 1. September 2022 in Kraft getretenen Teilrevision der VAB (GR Nr. 2021/412) wurde statt der vom Stadtrat vorgeschlagenen Weiterführung des Geltungsbereichs bzw. einer marginalen Anpassung (Ergänzung Direktion Finanzkontrolle) der Anwendungsbereich ein erstes Mal eingeschränkt (Streichung der Ombudsperson sowie der oder des Datenschutzbeauftragten). Bereits damals wurde diskutiert, für alle Behördenmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats, eine Regelung analog zum städtischen Personal zu schaffen. Die speziellen Leistungen und Bestimmungen der VAB jedoch sollten künftig nur noch den Mitgliedern des Stadtrats vorenthalten sein. Demnach war schon zu diesem Zeitpunkt sämtlichen Fraktionen bekannt, dass neben einer Einschränkung des Geltungsbereichs



3/5

der VAB auch eine neue Regelung für die weiteren Behördenmitglieder im Personalrecht, analog den städtischen Mitarbeitenden, im Raum stand.

Spätestens mit dem Einreichen der Motion GR Nr. 2022/89 im März 2022 wurde dieses Vorgehen auch politisch transparent bzw. öffentlich. Wiederholt wurde dies in der Folge auch entsprechend abgefasst, namentlich im Rahmen der vorliegenden Volksinitiative in der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 24. August 2022 (GR Nr. 2022/360) oder auch in der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 27. September 2023 (GR Nr. 2023/459).

Volksinitiative und Gegenvorschlag wurden schliesslich in der Abstimmungszeitung zum 3. März 2024 ausführlich abgehandelt (Vorlage 2); auf den Seiten 8 ff. in einem kurzen Überblick, ab Seite 25 ausführlicher. Auf Seite 9 der Abstimmungszeitung steht:

Sie (Anmerkung: gemeint sind Stadtrat und Gemeinderat) begrüssen aber, dass nur noch Mitglieder des Stadtrats entschädigt werden sollen. Deshalb soll die Verordnung noch einmal angepasst und auf die Mitglieder des Stadtrats beschränkt werden.

Bereits an dieser Stelle wurde klar gesagt, dass man sich für eine Beschränkung des Geltungsbereichs der VAB ausspricht. Wiederholt wurde diese Aussage auf Seite 27 f. Zusätzlich wurde dort ausgeführt:

Entschädigungen für weitere Behördenmitglieder sollen künftig vom Gemeinderat in der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals geregelt werden, soweit dies der Gemeinderat als nötig erachtet.

Weiter steht, dass für die konkrete Umsetzung des Gegenvorschlags, der ebenfalls in der Form der allgemeinen Anregung zu erfolgen hat, der Stadtrat dem Gemeinderat bereits eine Vorlage überwiesen habe. Die Abstimmungszeitung enthielt somit alle wesentlichen Informationen. Insbesondere wurde aufgezeigt, warum die Volksinitiative abgelehnt wurde und in welchen Bereichen der Gegenvorschlag mit der Volksinitiative übereinstimmte bzw. davon abwich. Interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hätten ohne Weiteres auch noch weitere Informationen zum konkreten Gemeinderatsgeschäft (GR Nr. 2023/459) gefunden. Eine Unwissenheit von Mitgliedern des Gemeinderats ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens Stadtrats stets transparent und vollständig kommuniziert wurde. Dies trifft auch für die Abstimmungszeitung zum 3. März 2024 zu.

Fragen 2

Hält der Stadtrat es für eine Irreführung der Stimmbevölkerung, wenn in der Abstimmungszeitung steht, dass durch den Gegenvorschlag nur noch Mitglieder des Stadtrates Abgangsentschädigungen erhalten sollen, es jedoch schon damals klar war, dass dies nicht stimmt? Falls nein, warum nicht?

Der Stadtrat sieht hier in keiner Weise eine Irreführung (vgl. Antwort auf Frage 1).



4/5

Frage 3

Es ist anzunehmen, dass sich bei der Stichfrage die Volksinitiative der SVP durchgesetzt hätte, wenn in der Abstimmungszeitung gestanden wäre, dass nur durch die Volksinitiative auch an die übrigen Behördenmitglieder keine Abgangsentschädigungen mehr fliessen. Warum stand in der Abstimmungszeitung nicht, dass durch den Gegenvorschlag die Weisung 2023/459 angepasst wird und der Datenschutzbeauftragte, der Ombudsmann, die Stadtammänner, der Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden weiterhin Abgangsentschädigungen erhalten sollen?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da sie hypothetisch und spekulativ ist. Zum Inhalt der Abstimmungszeitung siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 4

Wie hoch sollen die Abgangsentschädigungen sein, welche die übrigen Behördenmitglieder (Datenschutzbeauftragte, Ombudsmann, Stadtammänner, Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden) durch die Weisung 2023/459 und deren Beilagen erhalten sollen? Wir bitten um eine Synopse, gegliedert nach Behördenmitglied.

Eine Übersicht über die vorgesehenen Abgangsleistungen für Behördenmitglieder findet sich auf Seite 12 der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 27. September 2023 (GR Nr. 2023/459).

Frage 5

Wie hoch waren in den letzten 15 Jahren die Abgangsentschädigungen an die übrigen Behördenmitglieder (Datenschutzbeauftragte, Ombudsmann, Stadtammänner, Friedensrichter und die Präsidenten der Kreisschulbehörden)? Wir bitten um eine Aufstellung, gegliedert nach Behördenmitglied (inklusive Namen und Parteizugehörigkeit).

Seit Mitte 2009 wurden folgende Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (ohne Mitglieder des Stadtrats) ausgerichtet:

Austrittsjahr	Behörde	Höhe Abgangsleistung brutto in Fr.
2009	Vormundschaftsbehörde	88 912
2009		323 014
2010		292 143
2013		905 246
2010	Schulpräsidium	256 542
2014		98 162
2014		392 646
2018		39 265
2021		687 131
2021		98 162
2010	Stadtammannamt	448 563
2022		365 712
2022		183 771
2022		73 508
2023	Datenschutzbeauftragter	513 658



5/5

Aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen wird darauf verzichtet, die Namen der Amtsinhaberinnen und -inhaber hier in einem öffentlichen Stadtratsbeschluss zu nennen. Es ist grundsätzlich aber öffentlich bekannt bzw. ohne grossen Aufwand rekonstruierbar, welche Amtsinhaberinnen und -inhaber wann ausgetreten sind. Daher werden hier lediglich die entsprechenden Behörden aufgelistet. Die Parteizugehörigkeit ist für die Abgangsleistungen nicht relevant und nicht abschliessend bekannt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter